Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10756 — ACC / EVONIK / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 265/07)

1. Am 5. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Evonik Operations GmbH (Deutschland) und Evonik (China) Co. Ltd. (China) (zusammen „Evonik"), letztlich kontrolliert von RAG-Stiftung (Deutschland),

— AVIC Composite Corporation Ltd. („ACC", China), zusammen mit der Unternehmenseinheit Yu Hua Funding & Investment (Xiamen) Limited Partnership („Yu Hua", China), beide letztlich kontrolliert von Aviation Industry Corporation of China („AVIC", China),

— ACC Evonik (Shanghai) Composite Materials Technology Co. Ltd. (Gemeinschaftsunternehmen „JV", China).

Evonik und ACC werden die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Evonik mit Sitz in Deutschland ist an der Frankfurter Börse notiert und in der Herstellung und Vermarktung von Spezialchemikalien tätig, wobei der Schwerpunkt auf Produkten in den Bereichen Spezialzusätze, Ernährung und Pflege, intelligente Werkstoffe, Hochleistungswerkstoffen sowie Technologie und Infrastruktur liegt.

— ACC ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von AVIC, einem staatlichen chinesischen Luftfahrtunternehmen, das in erster Linie Flugzeuge und Flugzeugteile in China herstellt und vermarktet.

— Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der Herstellung und Vermarktung von Polymethacrylimid-Schaum (PMI) und Polyetheretherketon-Pulvern (PEEK) sowie im Vertrieb von PEEK-Harzen und PEEK-basierten Verbindungen an Kunden in China und den Sonderverwaltungsregionen Hongkong (China) und Macau (China) tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10756 — ACC / EVONIK / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË